Bekanntmachung

über die weitere Auslegung wegen Änderungen im Verfahren (1.Tektur)

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
"Netzergänzende Maßnahme (NeM 16), Gesamtausbaumaßnahme Bahnhof Weßling (GBW) mit

Kompensationsflächen in den Gemeinden Schwabsoien und Tutzing"

(Geschäftszeichen: 651pps/004-2021#001)

Die "Netzergänzende Maßnahme 16" (NeM16) hat im Wesentlichen den Neubau eines Abstellund Wendegleises, den Neubau von Weichen, die Erneuerung des Stützbauwerks "Am
Katzenstein", den Neubau von Lärmschutzwänden, Kabeltrassen und Gleisquerungen,
Oberleitungs- und Beleuchtungsmasten sowie einer Stützwand beim "Versickerbecken" zum
Gegenstand. Weiterhin wird im Rahmen der "Gesamtausbaumaßnahme Bahnhof Weßling" (GBW)
der Bahnhof Weßling durch Neubau eines Mittelbahnsteiges barrierefrei ausgebaut. In diesem
Zusammenhang soll Gleis 2 verschwenkt und der bestehende Bahnsteig zurückgebaut werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGO AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München (ehemals DB Netz AG und DB Station&Service AG), für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemeinden Weßling, Schwabsoien und Tutzing beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 13.07.2021 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen war in der Gemeinde Weßling vom 05.09.2022 bis 04.10.2022 ausgelegt worden. Die jetzige Auslegung der Planänderungen wird gemäß § 18a Abs. 3 AEG, § 73 Abs. 8, Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit

vom 10.11.2025 bis einschließlich 09.12.2025

bewirkt.

Die geänderten Unterlagen finden Sie im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist die Anhörungsbehörde während der Dauer der Veröffentlichung im Internet vom 10.11.2025 bis einschließlich 09.12.2025 schriftlich unter der Adresse: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, oder per E-Mail an

<u>Kanzlei-sb1-MUE-NRB@eba.bund.de</u> zu kontaktieren. Das gleiche gilt für eine Zurverfügungstellung nicht geänderter Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch die vorliegenden Änderungen erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 AEG, § 73 Abs. 8, Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist – bis einschließlich 23.12.2025 – beim Eisenbahn-Bundesamt Einwendungen ausschließlich gegen die Planänderungen erheben. Die Einwendungen sind elektronisch über das Antrags-und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben zu erheben. Möglich ist es auch, Einwendungen in schriftlicher Form an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, oder per E-Mail an Kanzlei-sb1-MUE-NRB@eba.bund.de zu richten. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Veröffentlichung der Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben verlängert diese nicht. Die Einwendung soll das Geschäftszeichen des Vorhabens sowie den Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Einwenders / der Einwenderin enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 8, Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 8, Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

- 2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 8, Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
- 3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten. Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt eine Erörterung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich und im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersichtkarte.html bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 18b Abs. 3 AEG kann durch Veröffentlichung der Entscheidung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html erfolgen.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
- 8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://beteiligung.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz node.html.